

zur Übernahme des Holzverkaufs im Körperschaftswald

Dienststelle	Vertragspartner
Landratsamt Konstanz, Holzverkaufsstelle Otto-Blesch-Straße 49 78315 Radolfzell holzverkaufsstelle@LRAKN.de	Stadt Engen Spendgasse 1 78234 Engen

Dieser Vertrag wird zwischen dem Landratsamt Konstanz, vertreten durch den Landrat und der Körperschaft Stadt Engen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Moser, geschlossen.

1. Vertragsgegenstand / Leistungen

Die oben genannte Körperschaft überträgt dem Landratsamt Konstanz - Holzverkaufsstelle folgende Tätigkeiten des Holzverkaufs für ihren Waldbesitz:

Verkauf und Verwertung von Holz mit Fakturierung durch Personal der Holzverkaufsstelle.

- Anbieten des Holzes und Einholen von Kaufangeboten
- Verhandlung und Absprache mit den Kunden
- Abschluss von Lieferverträgen
- Ausfertigen der Kaufverträge inkl. Selbstwerbungskaufverträge
- Einweisung von Teillieferungen auf Verträge
- Wertholzverkauf (Laub- und Nadelstammholz) im Rahmen von Meistgebotsverkäufen
- Fakturierung einschließlich der Vorbereitung der Kassengeschäfte

Der Verkauf wird übertragen

für folgende Sorten:

- Nadelstammholz,
- Laubstammholz,
- Nadelindustrieholz,
- Laubindustrieholz,
- Brenn- und Energieholz.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Körperschaft die Holzverkaufsstelle, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Körperschaft und dem jeweiligen Vertragspartner zustande (Agenturgeschäft).

Das Holz wird nach den jeweils erzielbaren Marktpreisen bestmöglich verkauft. Für den Verkauf werden die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe des Landratsamts Konstanz (AVZ-KN) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Durchführung des Holzverkaufs für Waldbesitzer durch das Landratsamt Konstanz (AGB-HV-KN) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Das Recht der Körperschaft auf Schadensersatz bei Überschreitung der nach Maßgabe dieses Vertrages festgelegten Vollmacht bleibt vorbehalten (§ 179 BGB).

2. Entgelte

Für den durch die Übernahme des Holzverkaufs entstehenden Aufwand hat die Körperschaft dem Landratsamt Konstanz Entgelte gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Kosten des Holzverkaufs im Körperschafts- und Privatwald des Landkreises Konstanz zu entrichten.

Die Entgelte werden jeweils zum 30.06. für das abgelaufene Jahr in Rechnung gestellt. Eine Anpassung des Aufwandsersatzes an die Kostenentwicklung bleibt vorbehalten. Änderungen der Entgeltordnung werden der Körperschaft spätestens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt.

3. Vertragsbeginn, -laufzeit, -kündigung

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt für die Dauer von 5 Jahren. Er verlängert sich um jeweils weitere 5 Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner 1 Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

4. Sonstige Bestimmungen

Die Körperschaft verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Landratsamt bzw. der Holzverkaufsstelle und deren Bediensteten, die sich aus der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Körperschaft stellt das Landratsamt bzw. die Holzverkaufsstelle und deren Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter, einschließlich etwaiger Prozesskosten, frei (§ 329 BGB).

Körperschaft

Holzverkaufsstelle, LRA Konstanz

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

Az: 856.51 01

Entgeltordnung für die Kosten des Holzverkaufs im Körperschafts- und Privatwald des Landkreises Konstanz

1. Begründung

Der Landkreis Konstanz richtet für den Verkauf und die Verwertung des Holzes aus den körperschaftlichen und privaten Forstbetrieben im Landkreis eine kommunale Holzverkaufsstelle ein.
Grundlage für die Leistungen stellen die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landkreises Konstanz für Holzverkäufe durch das Landratsamt – Holzverkaufsstelle für Holz aus dem Körperschafts- und Privatwald (AVZ-KN) dar.
Die Verordnung regelt die Höhe der zu erhebenden Entgelte für die Holzverkaufsleistungen.

2. Höhe der Entgelte

2.1 Holzverkaufstätigkeit:

Holzverkauf	2,40 €/Festmeter
Teilleistung Liefervertrag	0,80 €/Festmeter
Teilleistung Kundeninfo	0,80 €/Festmeter
Teilleistung Abfuhrfreigabe	0,80 €/Festmeter
Fakturierung	0,54 €/Festmeter
Gemeinsamer Holzverkauf	0,30 €/Festmeter
Wertholzverkauf (Submission)	10,00 €/Festmeter
Holzlistenstellung außerhalb Holzverkauf	0,36 €/Festmeter

Berechnungsgrundlage ist die zu Grunde liegende Holzmenge.

2.2 erhöhter Vermarktungsaufwand bei Losen < 5 Fm:

Stufe 1 (erhöhter Vermarktungsaufwand durch Kleinmenge)	3,00 €/Fm
Stufe 2 (stark erhöhter Vermarktungsaufwand durch Kleinmenge)	5,00 €/Fm

2.2 Mindestentgelte:

Mindestentgelt je Kostenabrechnung	40,00 €
------------------------------------	---------

2.2 Rabattierung:

Ab 4000 bis unter 8000 Fm/J	7 %
Ab 8000 Fm/J	15 %

Berechnungsgrundlage ist die verkaufte Holzmenge eines Forstbetriebs im Abrechnungszeitraum (01.07. bis 30.06. Folgejahr).

3. Umsatzsteuer

Die Entgelte werden zusätzlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer erhoben.

4. Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Konstanz, den 02.12.2019


Zeno Danner

